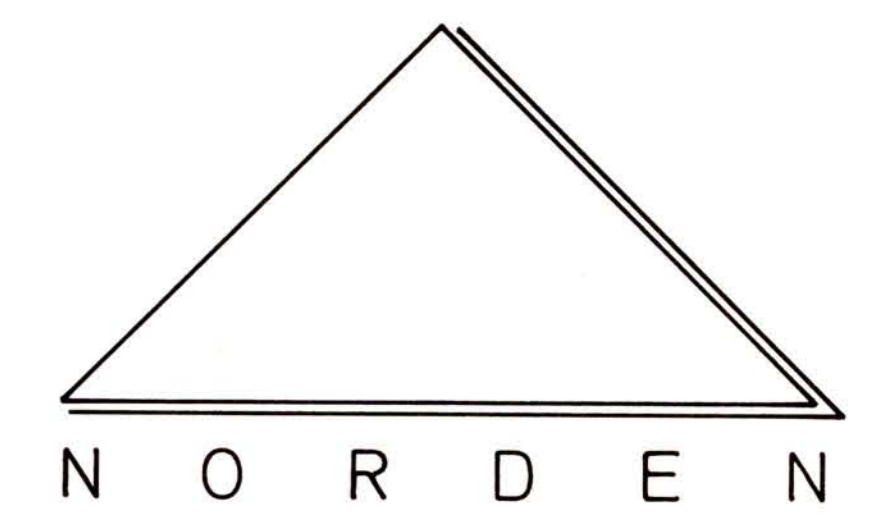


- WA
 - II/I
 - II
 - 0.4
 - 0.8
 - 0
 -
 -
 - ▲▲▲▲▲
 - z.B. 8.0 5.5
 - 1.25
 - 4.0
 - z.B.
 - ▲
- Festsetzungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 u. Art. 177 BayVL
 Mindestgrundstückgröße: 500 m²
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
 die Aufnahme nach Abs. 3 Ziff. 5 wird ausgeschlossen.
 max. Zahl der Vollgeschosse: bereits 1 Vollgeschosse
 max. Zahl der Vollgeschosse: bereits 2 Vollgeschosse
 Grünflächenzahl
 Geschossflächenzahl
 Pfannenbauweise
 Zulassung von Zufahrten nach § 3 Abs. 2 BauNVO u. § 12 BauNVO
 verbindliche Firstrichtung bei geneigten Dächern
 Abgrenzung unterschiedlicher Bauflächen
 Bauweise
 von je lichter Teilung freizeitanfordernde Flächen
 Öffentliche Verkehrsflächen mit Angabe der Breite
 von 1,25 m Breite von Gehsteigen
 Bezeichnung der Öffentlichen Verkehrsflächen
 nichtflächen, von je lichter Teilung, jedoch, First-
 richtung . . . , größer als 1,25 m über der Stra-
 ße freizubehalten (bzw. freizuschneiden)
 Flächen für Gemeinbedarf
 Schule
 die oberste der Kellerdecke darf max. 1,20 m je-
 weils über Gelände liegen.
 Abstellplätze und Aufschüttungen an Gebäuden über 6,0 m
 über Gelände sind unzulässig.
 Gebäude mit Grenzbebauung müssen sich in den Dimensionen
 und der Gestaltung weitgehend einander angleichen.
 die Dachform, Dachneigung und die des Dackels müssen
 gleich sein.
 Dachneigungen:
 für einseitig geneigte Dächern kann eine Dachfläche
 30° überschreiten, die andere Dachfläche muß dann 15°
 unterschreiten.
 I = 10 - 20°
 II = 20 - 30°
 II/I = 10 - 30°
 Einfriedigungen an den Straßen max. 1,80 m Höhe, an den
 Grenzen max. 1,20 m Höhe
 Friedhöfe max. 0,75 m Höhe
 Garagen sind mit Flach- oder Pultdach bis 10° Neigung
 zu erstellen. Firsthöhe max. 3,75 m zur Straße. Bei
 Grenzbebauung sind sie in den Dimensionen und Gestal-
 tung einander anzugleichen. In Hanglagen ist die ein-
 seitige Unterkellerung zulässig.
 Vor den Garagen ist in jedem Fall ein Stauraum von
 mindestens 1,5 m Tiefe, gemessen von der Vorderfläche
 (= Gehsteigkante) bis zur Mitte der Garagentür, ein-
 zurichten, der von der Verkehrsfläche nicht abgetrennt
 werden darf. Einfahrten von Garagen gelten nicht als
 Stellplätze.
 Unzulässig sind folgende Anlagen:
 Müllblechgaragen o.ä., Schuppen, Holböden o.ä.,
 Fischbänke, größer als 1:2 und Dachböden.



GEMEINDE
NEUBRUNN
 LANDKREIS
WÜRZBURG
 BEBAUUNGSPLAN - M 1:1000
 „SÜDLICH DER WENKHEIMER STRASSE“
 „NÖRDLICH DER WENKHEIMER STRASSE III“

Bebauungsplan Nr. V/1 - 610.1 - 54/73
 Nr. V/1 - 610.1 - 54/73
 LANDRATSAMT WÜRZBURG
 Mit Aufträgen nach § 11 B BauO genehmigt.
 Würzburg, den 3.0.1.75
 Schupp
 Regierungsrat

- Hinweise:
 - Grenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplans
 - - - - - Vorschlag über neue Grundstücksgrenzen
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - z.B. 3168
 - Flurkatastrern
 - Höhenlinien mit Angabe über 0,50 m
 und über 2,00 m
 - vorhandene Wohnhäuser, mit Angabe der Geschosszahl
 und der Firstrichtung
 - Gründungsgränze der PAR 8 (17.7.1975 z.1.)
- Der natürliche Ablauf des Wassers von der Kreisstraße
 darf durch keinerlei Maßnahmen des Bauwerbers behin-
 dert oder beeinträchtigt werden.
 Dach-, Sticker- sowie sonst auf dem Grundstück sich
 befindliche Wasser- und Abwasserkanäle dürfen weder
 auf die Kreisstraße noch ihre Nebenlagen abgeleitet
 werden.
 Die Lagerung von Baustoffen und das Hinterstellen von
 Fahrzeugen oder Geräten auf der Kreisstraße und ihren
 Nebenlagen ist während der Bauzeit und auch später
 nicht zulässig.
 DIE TIEFBAUPLANUNG IST BEIPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN.
 Bebauungsplan Nr. V/1 - 610.1 - 54/73
 Würzburg, den 27.2.1975
 Schupp
 Regierungsrat

aufgestellt am: 13. 3. 1972
 Geändert am: 19. 3. 1973 20. 2. 75
 Der Bebauungsplan ist mit Begründung hat am 2. März 1975
 von 15. April 1973 bis 15. Mai 1973
 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am
 28. März 1973
 Neubrunn, den 2. März 1974
 Neubrunn, den 15. Februar 1974
 Neubrunn, den 6. März 1974
 DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 13.3.1972 i.d.F. v. 19.3.1973 i.d.F. v. 20.2.1975 GEMÄSS
 § 10 B BAUG AM 21. Februar 1975 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 NEUBRUNN, DEN 27. Februar 1975
 (1. BÜRGERMEISTER)
 Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wurde öffentlich
 ausgestellt. Er ist vom 19.3.75 an mit dem Tag der öffentlichen
 Bekanntmachung, des 14. März 1975, rechtsverbindlich.
 Neubrunn, den 14. März 1975
 (1. Bürgermeister)